

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 5 (1858)  
**Heft:** 16

**Artikel:** Mittheilung aus einem Conferenzprotokoll  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-252146>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

erzeugt die wahre Gottesverehrung, und aller Trost, Muth, Frieden, Lebensfreudigkeit, Kampffähigkeit, — lauter Zeichen von Kraft und Selbstbeherrschung, in welcher der Mensch weiter nichts mehr ist und sein will, als das Werkzeug der göttlichen Gnade.

Z.

### Mittheilung aus einem Conferenzprotokoll.

(Aus Bünden.)

Der Gedanke des auch im „Volksschulblätter“ angezeigten Plans einer bündnerischen Kantonale Lehrereconferenz wurde als etwas Schönes, Nützliches, auch Vortheilhaftes für das Gedeihen der Volksschule gutgeheißen. Aber trotzdem eröffnet sich ein solches Feld von Schwierigkeiten, die mit dem besten Willen und mit bedeutenden Anstrengungen sich nicht werden heben lassen, daß man die Ausführbarkeit im höchsten Grade beanstanden muß. Der Vorschlag bietet kein Band, welches die einzelnen Glieder der Conferenz einander näher bringt, die beigefügten Statuten gewähren keinerlei Competenzen im Fache des Volksschulwesens. Nur fromme Wünsche aussprechen und über gestellte Themata referiren und diskutiren, kann man eben so gut auch in bloßen Bezirks- und Kreisconferenzen, ja noch besser als in Kantonaleconferenzen. Die Abgeordneten werden sich nicht leicht finden, welche, ohne Einbuße an ihren Berufsgeschäften, sich an der Kantonaleconferenz betheiligen könnten, namentlich da im Sommer die meisten Lehrer gar nicht in Funktion stehen. Auch wäre es umbillig, daß die Bezirkseconferenzen die Kantonaleconferenzen mit Beiträgen unterstützen sollten und noch dazu auf ihre Kosten die Abgeordneten ausrüsten. Die konfessionelle Trennung würde auch hier hindernd sein, da man bei Wahl von reformirten Geistlichen zu Abgeordneten das Wegbleiben katholischer Schullehrer vermuten müßte, wie man dieß in paritätischen Bezirkseconferenzen erfahren hat. Für den einzelnen Lehrer hat die Conferenz einen sehr unerheblichen Nutzen. Nur die Deputirten würden den Gewinn haben. Man findet im ganzen Vorschlag mehr Nachahmung anderwärtiger Einrichtungen als Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Bündens, wo Armut der Lehrer, große Entfernungen, Ungleichheit der Sprache und Confession die Ausführung erschweren. Die Besprechung gleichartiger Themata hat keinen besondern Werth, da jeder Bezirk seine eigenen Bedürfnisse hat.

Zedenfalls müßten folgende Bedingungen erfüllt sein, ehe man sich zur Theilnahme entschließen könnte. Die Statuten müßten den Conferenzen eine vorberathende Stimme in Sachen des Volksschulwesens zusichern

und der Erziehungsrath müßte die Kosten für die Deputation auf sein Budget nehmen.

**Nachricht.** Hr. Seminardirektor Sebastian Züberbühler hat seine Entlassung genommen, um einem Ruf an das Lehrerseminar in St. Gallen zu folgen. Er hat die Einführung der Scherr'schen Schulbücher bewirkt, und zu diesem Zweck im Auftrag des Erziehungsrathes einen Lehrplan oder freundlichen Rathgeber verfaßt, welcher jedoch von den Volkschullehrern wegen seiner überspannten Forderungen nicht, wie dieß doch eifrig gewünscht wird, berücksichtigt werden kann. Seine Forderungen gründen sich auf zwei selten ganz erfüllbare Voraussetzungen, auf regelrechte Benützung der Scherr'schen Bücher, und auf lückenlosen Schulbesuch.

Von der unserm Schulwesen aufgeprägten Parität in Religionsverhältnissen machte er in jenem Lehrplan die merkwürdige Anwendung, daß er den Gang des reformirten Religionsunterrichts selbst vorzuschlagen sich getraute, dagegen für den katholischen das Gutachten des bekannten Kapuziners P. Theodosius einholte. Während Vorschriften und Rathschläge wegen des Religionsunterrichts nicht in den Rapport weder des Erziehungsrathes noch eines von ihm beauftragten Seminardirektors gehören, sondern von den kirchlichen Oberbehörden jeder Confession speziell zu verfügen sind.

### Das neue Gesetz für die Primarschulen des Kts. Freiburg.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg, überzeugt von der Notwendigkeit, das Gesetz vom 23. September 1848 über den öffentlichen Unterricht zu modifiziren und im Sinn und Geiste des Art. 17 der bestehenden Verfassung handelnd, welcher der Geistlichkeit beider Konfessionen einen wirksamen Einfluß auf Erziehung und Bildung der Freiburgischen Jugend einräumt;

von dem Wunsche besetzt, das Schulwesen zu heben und zu fördern und die Lage der Primarlehrer durch solche Mittel zu verbessern, die den Gemeinden am wenigsten beschwerlich sind und ihnen gleichzeitig auch größern Spielraum zu ihrer Wirksamkeit auf die Schulen zu sichern, als Aequivalent für die Opfer, welche sie zu machen berufen sind;

auch gemäß der Vollmacht, welche ihm ertheilt wurde durch Art. 31 des Schulgesetzes vom 7. September 1857, sowie auf Antrag der Erziehungsdirektion